

Anforderungen an Messebetreiber und -aussteller



Stadthalle Biberach

Stadthalle Biberach | Gigelberghalle | Alte
Stadtbierhalle | Komödienhaus

[Stand 11/2024]

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNG	3
1. GRUNDLAGEN	3
ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	3
VERWENDETE BEGRIFFE	3
2. ANZEIGE- UND GENEHMIGUNGSPFLICHTEN	4
3. FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE	4
AUßERHALB DES GEBÄUDES: FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE	4
INNERHALB DES GEBÄUDES: FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE	4
AUSNAHMEN: FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE	4
4. BESTUHLUNGS-, MESSE- BZW. AUSSTELLUNGSPLAN	4
5. STAND- / AUSSTELLUNGSFLÄCHEN	5
6. BRANDSCHUTZ	5
ALLGEMEIN	5
LEICHT ENTFLAMMBARE MATERIALIEN	5
AUSNAHMEN: „BRANDSCHUTZ ALLGEMEIN“	5
OFFENES FEUER / GASE	5
RAUCH / NEBEL / DUNST	5
PYROTECHNIK	6
LAGERN VON MATERIALIEN	6
7. FAHRZEUGE	6
AUßERHALB DES GEBÄUDES: FAHRZEUGE	6
INNERHALB DES GEBÄUDES: FAHRZEUGE	6
8. ELEKTRISCHE GERÄTE / BETRIEBSMITTEL	6
ALLGEMEIN	6
ORTSVERÄNDERLICHE ELEKTRISCHE GERÄTE UND BETRIEBS-, ARBEITSMITTEL	6
ORTSFESTE ELEKTRISCHE BETRIEBSMITTEL UND ANLAGEN	7
STROMANSCHLÜSSE	7
9. PODESTE, PODIEN, TRIBÜNE, TREPPEN, RAMPEN	7
PODEST / PODIEN	7
TRIBÜNE	7
ALLGEMEIN	7
ANFORDERUNGEN AN PODESTE / PODIEN / TRIBÜNEN / TREPPEN UND RAMPEN	8
NOTWENDIGE TREPPEN VON PODESTEN / PODIEN / TRIBÜNEN	8
RAMPEN	8
HÖHENUNTERSCHIEDE VON PODESTEN, PODIEN, TRIBÜNE, TREPPEN, RAMPEN	8
10. BRÜSTUNGEN, GELÄNDER, UMWEHRUNGEN	8
ALLGEMEIN	8
11. LEITERN, TREPPEN UND STEGE	8
12. STAND- UND KIPPSICHERHEIT	9

13.	FLIEGENDE BAUTEN	9
14.	KLEBEN, TACKERN UND BOHREN ODER ÄHNLICHES	9
	AUSNAHMEN	9
15.	SPEISEN UND GETRÄNKE	9
	ALLGEMEIN: SPEISEN UND GETRÄNKE	9
	AUßERHALB DES GEBÄUDES: SPEISEN UND GETRÄNKE	10
	INNERHALB DES GEBÄUDES: SPEISEN UND GETRÄNKE	10
16.	BALLONE UND FLUGOBJEKTE	10
17.	PFLANZEN	10
18.	AUF- UND ABBAU	10
19.	LAGERFLÄCHEN	10
20.	ABFALL-, WERTSTOFFENTSORGUNG	11
21.	BESCHÄDIGUNGEN	11
22.	SCHLUSSWORT	11

Vorbemerkung

Das vorliegende Dokument fasst die wichtigsten Punkte zur Durchführung einer Messe / Ausstellung in der Stadthalle Biberach, Gigelberghalle, Stadtbierhalle und des Komödienhauses zusammen.

Alle einschlägigen Gesetze, Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften, Regeln, Normen usw. (die nicht separat in diesem Dokument aufgeführt sind) sowie der aktuelle Stand der Technik bleiben bestehen.

Gleichzeitig enthält dieses Dokument Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse aller Beteiligten, Veranstalter, Aussteller, Dienstleister und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bieten soll.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Zusammenfassung ist verbindlich für Veranstalter, Aussteller sowie Dienstleister und/oder deren Beauftragten.

Die Durchführung einer Veranstaltung sowie die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstands / Messestands kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer durch den Betreiber oder Ihres Vertreters untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel trotz Aufforderung bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind oder die Betriebssicherheit sowie die Sicherheit der Veranstaltung nicht gewährleistet ist. Den Anweisungen des Personals des Betreibers ist Folge zu leisten.

1. Grundlagen

Allgemeine Grundlagen

Als Grundlagen für diese Zusammenfassung dienen die aktuell geltenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Regeln, Normen, technische Regeln, Bestimmungen, usw. Diese sind einzuhalten, besonders in Bezug auf die gültige Fassung der „Versammlungsstätten Verordnung von Baden-Württemberg“ (VStättVO BW), Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Vorschriften der „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“ (DGUV), die Vorschriften vom „Verband der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik e.V.“ (VDE), SQ Standards der IGWW, usw. sowie die Miet- und Benutzungsordnung der Stadthalle Biberach, der Gigelberghalle, der Stadtbierhalle und des Komödienhauses.

Verwendete Begriffe

Zur Vereinfachung werden in dieser Zusammenfassung folgende Begriffe genannt für:

- Betreiber: Kulturamt der Stadt Biberach an der Riß, oder beauftragter Vertreter

- Technische Leitung: Technische Leitung des Kulturamts der Stadt Biberach an der Riß oder ein beauftragter Vertreter

- Gebäude(n): Stadthalle Biberach, Gigelberghalle, Stadtbierhalle, Komödienhaus und deren Nebengebäude
- Veranstalter: Veranstalter oder beauftragter Vertreter
- Aussteller: Aussteller von Messeständen oder beauftragten Vertreter, sowie die beauftragten Dienstleister für den Aufbau

2. Anzeige- und Genehmigungspflichten

Behördliche Anzeigen und Genehmigungen sind vom Veranstalter und / oder Aussteller selbst vorzunehmen.

Genehmigungen beim Betreiber und der Technischen Leitung sind, wenn nicht nachfolgend anders angegeben, bis spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung vorzunehmen.

3. Flucht- und Rettungswege

Außerhalb des Gebäudes: Flucht- und Rettungswege

Die Rettungswege sowie deren Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste ständig freigehalten werden. Auch während den Auf- und Abbauzeiten.

Innerhalb des Gebäudes: Flucht- und Rettungswege

Die Flucht- und Rettungswege, Ausgänge, Türen, notwendige Gänge, Flure und Treppenhäuser, Wandhydranten, Feuermelder, Rauchabzugsauslöseinrichtungen, Feuerlöscher und andere Sicherheitseinrichtungen müssen ständig freigehalten und dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Sie müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein.

Rampen in Flucht- und Rettungswegen dürfen max. eine Steigung von 6% haben.

Ausnahmen: Flucht- und Rettungswege

Die für den Auf- und Abbau benötigten Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferten Exponate dürfen kurzfristig am Randbereich der Flucht- und Rettungswege abgestellt werden, wenn dabei die Mindestbreite von 1,20 m eingehalten wird.

4. Bestuhlungs-, Messe- bzw. Ausstellungsplan

Es ist ein Bestuhlungs-, Messe- bzw. Ausstellungsplan unter der Einhaltung der gültigen Fassung der VstättVO Baden-Württemberg anzufertigen. Dieser ist im Vorfeld mit der Technischen Leitung des Betreibers abzusprechen und die finalisierte Version spätestens **sechs Wochen** vor der Veranstaltung vorzulegen um eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde der Stadt Biberach an der Riß zu erwirken bzw. zu erhalten.

5. Stand- / Ausstellungsflächen

Die nach dem genehmigten Bestuhlungs-, Messe- bzw. Ausstellungsplan ausgewiesenen Stand- / Ausstellungsflächen werden vom Veranstalter den Ausstellern zugewiesen. Den Ausstellern stehen nur diese Stand- / Ausstellungsflächen zur Verfügung. Ein erweitern bzw. vergrößern sowie das Hinzufügen von Flächen ist nicht gestattet.

6. Brandschutz

Allgemein

In den gesamten Ausstellungsbereichen der ausgewiesenen Stand- und Ausstellungsflächen (Säle, Foyers, Eingangsbereichen, Außenbereiche usw.) sind nur Messestände aus „nicht brennbaren“ bzw. „schwer entflammbar“ Materialien zugelassen. Dazu gehören insbesondere Wände (Messewände usw.), Aufsteller (Roll-Ups usw.) Aushänge aus Stoff, diverse Bodenbeläge (Teppiche, Parkett, Laminat, usw.).

Die gültigen Zertifikate mit dem Nachweis „schwer entflammbar“ nach DIN EN 4102 oder EN 13501 sind im Vorfeld beim Veranstalter einzureichen. Diese sind spätestens am Aufbau-Tag der Veranstaltung auf Verlangen der Verantwortlichen des Betreibers vorzulegen. Nur Zertifikate eines anerkannten Instituts haben Gültigkeit.

Leicht entflammbare Materialien

Leicht entflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase bildende und stark rauchbildende Materialien dürfen nicht verwendet werden, z.B. Styropor oder ähnliches, usw.

Ausnahmen: „Brandschutz allgemein“

Ausstellungsstücke / Exponate müssen nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen. Sollte durch diese zusätzlich erhöhte Brandlast entstehen bzw. eingebracht werden, müssen dementsprechende Kompensationsmaßnahmen nach dem TOP-Prinzip erfolgen. Dies kann zum Beispiel mit zusätzlichen Feuerlöschern, einen Brandposten oder Brandwachen erfolgen. Diese Maßnahmen sind mit den dafür zuständigen Verantwortlichen des Betreibers spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung abzuklären.

Offenes Feuer / Gase

Offenes Feuer und Licht, feuergefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten und Gase (z.B. Spiritus, Öle, Propan, Propylen, Butan usw.) sowie verflüssigte und verdichtete Gase (z.B. Propan, Propylen, Butan, Helium, usw.) sind unzulässig und nicht erlaubt. Brennbare Flüssigkeiten und verdichtete Gase dürfen nicht im Gebäude gelagert werden. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme, Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- oder Funkenflug sind im Gebäude nicht erlaubt.

Rauch / Nebel / Dunst

Im Gebäude besteht ein absolutes Rauchverbot. Rauch, Nebel oder dunsterzeugende Geräte sind nicht erlaubt.

Pyrotechnik

Das Lagern und Verwenden von Pyrotechnik sowie offene Flammen sind nicht gestattet.

Lagern von Materialien

Das Lagern von Verpackungsmaterial und für den Messebetrieb nicht benötigten und überflüssigen Materialien ist im Gebäude nicht erlaubt. Der benötigte Tagesbedarf ist in verschlossenen und nicht brennbaren Behältern, wie zum Beispiel Alu-Boxen, gestattet. Es dürfen keine Verpackungsmaterialien, Abfälle oder sonstige brennbaren Gegenstände unter oder auf Podesten, Bühnen oder Tribünen gelagert werden. Ebenfalls ist ein Lagern in den Flucht- und Rettungswegen, Ausgängen, Türen, notwendigen Gängen, Fluren und Treppenhäusern nicht erlaubt.

7. Fahrzeuge

Außerhalb des Gebäudes: Fahrzeuge

Fahrzeuge außerhalb und in direkter Nähe oder unmittelbar am Gebäude sind im Vorfeld mit dem Betreiber und der Technischen Leitung bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung abzusprechen. Eventuell benötigte Genehmigungen sind vom Veranstalter oder Aussteller bei den zuständigen Behörden der Stadt Biberach einzuholen.

Innerhalb des Gebäudes: Fahrzeuge

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren sowie Fahrzeuge mit Akkumulatoren sind nicht erlaubt. Als Ausstellungsstücke müssen diese von der Technischen Leitung des Betreibers bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung genehmigt werden.

8. Elektrische Geräte / Betriebsmittel

Allgemein

Es dürfen nur ortsveränderliche elektrische Geräte und Betriebsmittel sowie eingebrachte ortsfeste Anlagen in Betrieb genommen werden, die nach DGUV V3 geprüft sind. Diese sind mit einer gültigen Prüfplakette zu kennzeichnen oder es sind eindeutig zuzuordnende Nachweise (Dokumentationen) mitzuführen und auf Verlangen des Betreibers oder den von ihm Beauftragen vorzulegen.

Ortsveränderliche elektrische Geräte und Betriebs-, Arbeitsmittel

Dies sind Betriebs-, Arbeitsmittel, die während des Betriebes bewegt oder leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie an den Versorgungsstromkreis angeschlossen sind, z. B. handgeführte Elektrowerkzeuge, Haushaltsgeräte, Verlängerungsleitungen, Geräteanschlussleitungen.

Weitere Beispiele:

Scheinwerfer; Leuchten; Fernseher; Monitore; Projektionsgeräte; elektrische Motoren; Computer; Netzteile für Laptop, Smartphone, usw.; Kaffeemaschinen; Wasserkocher; Verlängerungsleitungen; Mehrfachsteckdosen; jedes elektrische Gerät und Betriebsmittel, das an einer Netzspannung von 230 Volt oder 400 Volt (Wechselstrom / Drehstrom) betrieben wird.

Ortsfeste elektrische Betriebsmittel und Anlagen

Sind fest angebrachte Betriebsmittel oder Betriebsmittel, die keine Tragevorrichtung haben und deren Masse so groß ist, dass sie nicht leicht bewegt werden können oder wegen mechanischer Befestigung während des Betriebes an ihren Aufstellungsort gebunden sind. Dazu gehören auch elektrische Betriebsmittel, die vorübergehend fest angebracht sind und über bewegliche Leitungen betrieben werden.

Beispiele:

Alle elektrischen Betriebsmittel, die fest in eine elektrische Anlage eingebaut sind, z. B. Schütze, Lampen, Motoren, usw. sowie elektrische Betriebsmittel, die mit Steckvorrichtung ausgestattet oder mit beweglichen Anschlussleitungen fest angeschlossen sind, z. B. Kühlschrank, Elektroherd, Standbohrmaschine, Warmwasserspeicher, usw.

Weitere Beispiele:

In den Ständen oder Exponaten fest eingebaute Netzteile für LED-Lichter, LED-Streifen, sowie Bildschirmmonitore, PC, usw.

Stromanschlüsse

Wechselstromanschlüsse 230 V / 16 A können zur Verfügung gestellt werden und müssen dem Veranstalter angezeigt und dem Betreiber bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltung mitgeteilt werden.

Drehstromanschlüsse 400 V / 16 A oder 32 A stehen nicht überall zur Verfügung. Sie müssen bei der Technischen Leitung des Betreibers bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltung angefragt werden.



Alle elektrischen Geräte müssen und werden aus Sicherheitsgründen in der Veranstaltungsfreien Zeit stromlos gemacht bzw. vom Stromnetz getrennt. Für die Aufsicht und Durchsetzung der Vorgabe ist der Veranstalter verantwortlich.

9. Podeste, Podien, Tribüne, Treppen, Rampen

Podest / Podien

Ein Podest / Podien sind eine erhöhte Fläche bzw. Plattform, die Personen, Gegenstände oder Kunstwerke hervorhebt. Podien und Tribünen können aus einem einzelnen Podest oder einem Verbund von mehreren Podesten bestehen und müssen unverrückbar miteinander verbunden sein um ein Auseinandergleiten zu verhindern. Sie müssen so aufgebaut sein, dass die Stand- und Kippsicherheit nicht durch dynamische Beanspruchungen gefährdet wird.

Tribüne

Sie ist treppenartig ansteigend und zur Unterbringung von sitzenden und stehenden Zuschauern einer Veranstaltung.

Allgemein

Begehbare Podien, Podeste, Tribünen und Rampen die untereinander begehbar sind, sind als Gesamtfläche anzusehen. Dies gilt auch, wenn sie unterschiedliche Höhen haben und von einer Ebene zur anderen Ebene begehbar sind.

Anforderungen an Podeste / Podien / Tribünen / Treppen und Rampen

Die Unterkonstruktion muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt für Tribünen und Rampen. Für Podeste, Podien mit insgesamt mehr als **20 m²** Fläche ist dies ebenfalls ein Muss. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Die Bodenbelastung von Podesten und Podien muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1 mindestens für geringe Nutzung 5,0 kN/m² bis hohe Nutzung 7,5 kN/m² ausgelegt sein. Für Tribünen sind generell 7,5 kN/m² anzusetzen.

Die Nutzungsart ist in einer Gefährdungsbeurteilung vom Aussteller / Veranstalter in Abstimmung mit der Technischen Leitung zu erstellen und zu dokumentieren und bei der genehmigenden Behörde der Stadt Biberach einzureichen. Dieser Vorgang muss spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn durchgeführt sein.

Notwendige Treppen von Podesten / Podien / Tribünen

Für notwendige Treppen von Podesten, Podien, Tribünen genügen Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen und Stufen aus Holz.

Rampen

Rampen müssen leicht zu nutzen und verkehrssicher sein. Die nutzbare Laufbreite von Rampen muss mindestens 1,2 m betragen. Die Neigung von Rampenläufen darf maximal 6 % betragen und eine Querneigung ist unzulässig. Die maximale Länge eines einzelnen Rampenlaufs darf höchstens 6,0 m betragen. Bei längeren Rampen oder Richtungsänderungen sind Zwischenpodeste mit einer nutzbaren Tiefe von mindestens 1,5 m erforderlich. Am Anfang und am Ende der Rampe ist eine Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m x 1,50 m frei zu halten. Beidseitig sind Handläufe vorzusehen

Höhenunterschiede von Podesten, Podien, Tribüne, Treppen, Rampen

Höhenunterschiede sind zwingend deutlich zu kennzeichnen.

10. Brüstungen, Geländer, Umwehrungen

Allgemein

Begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein und mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein.

Umwehrungen und Geländer von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. Die Handläufe sind fest, griffsicher und ohne freie Enden auszuführen. Für das Podest ist ein prüffähiger, statischer Nachweis zu erbringen.

Für Brüstungen und Geländer sind nach DIN EN 1991-1-1 eine horizontale Nutzlast von $q_k = 1,0$ kN/m in Holmhöhe anzusetzen.

11. Leitern, Treppen und Stege

Leitern, Treppen, Geländer und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen

12. Stand- und Kippsicherheit

Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Einbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Stand- und Kippsicherheit nicht durch dynamische Beanspruchungen gefährdet werden können. Die Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen, Exponate und Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Der Einsatz von Kunststoffmaterialien (Kabelbinder, Gurte aus Kunststoffgewebe, Klebeband etc.) zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet. Die bautechnischen Nachweise und Stand- und Kippsicherheitsnachweise sind auf Verlangen vorzulegen. Für stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, muss der statische Nachweis für die Stand- und Kippsicherheit im Vorfeld bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden.



Für die Standsicherheit und den sicheren Betrieb aller Exponate ist der Aussteller verantwortlich und nachweispflichtig.

13. Fliegende Bauten

Bauliche Anlagen, die unter die Definition „Fliegende Bauten“ nach Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) fallen, sind anzeige- und genehmigungspflichtig und müssen mit der Technischen Leitung des Betreibers bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung abgestimmt sein.

14. Kleben, Tackern und Bohren oder ähnliches

Das Kleben, das Tackern und das Bohren ist im und am Gebäude verboten.

Ausnahmen

Messteppiche können mit den vom Betreiber empfohlenen doppelseitigen Klebebändern, Gewebeklebebandern usw. verlegt werden. Weitere Ausnahmen sind mit der Technischen Leitung bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung abzustimmen und bedürfen dessen Genehmigung.

15. Speisen und Getränke

Allgemein: Speisen und Getränke

Die Zubereitung von Speisen und Getränken in Stand- und Ausstellungsflächen im Gebäude (Säle, Foyers, Eingangsbereichen, usw.) und auf dem Gelände der Veranstaltungsorte (Gebäude) ist nicht zulässig und untersagt. Dies beinhaltet auch die Inbetriebnahme von Zubereitungsgeräten wie elektrischen Herdplatten, Popcornmaschinen, Waffeleisen usw. Es kann auf Antrag beim Betreiber eine Ausnahmeerlaubnis bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erteilt werden. Die endgültige Erlaubnis obliegt der Technischen Leitung des Betreibers. Unabhängig von dieser Erlaubnis, muss die entsprechende Anmeldung und die Genehmigungen bei den

zuständigen Behörden der Stadt Biberach an der Riß/ des Landratsamtes, durch den Aussteller bzw. Veranstalter eingeholt werden und dem Betreiber bzw. der Technischen Leitung spätestens vor Veranstaltungsbeginn nachgewiesen werden. Die Gesetze, Vorschriften, Regelungen in Bezug auf die Gastronomie, der Lebensmittel usw. sind einzuhalten, z.B. Lebensmittel-Hygiene-Verordnung, Jugendschutzgesetz, Arbeitsschutz, ... Das eingesetzte Personal ist dementsprechend zu unterweisen.

Außerhalb des Gebäudes: Speisen und Getränke

Bei der Zubereitung von Speisen und Getränken außerhalb des Gebäudes muss der Betreiber, die Technische Leitung des Betreibers sowie die zuständige Behörde zustimmen bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltung. Bei einer Zustimmung sind dementsprechende Auflagen einzuhalten. Ein Abstand von mindestens 5 m zum Gebäude ist bei der Zubereitung durch offenes Feuer, mit Gas betriebenen Geräten, elektrischen Geräten oder ähnlichem einzuhalten.

Innerhalb des Gebäudes: Speisen und Getränke

Eine Zubereitung von Speisen ist nur in den ausgewiesenen Räumlichkeiten des Gebäudes möglich.

16. Ballone und Flugobjekte

Mit Ballongas oder ähnlichem Gas befüllte Ballone und diverse Flugobjekte sind aus Gründen des Brandschutzes und der Sicherheit nicht erlaubt.

17. Pflanzen

Es dürfen nur frisch abgeschnittene Bäume und Pflanzen oder grüne Pflanzenteile verwendet werden. Wenn während der Dauer der Ausstellung Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar sind, sind diese sofort zu entfernen oder durch frische zu ersetzen. Bäume müssen bis 50 cm über dem Boden astfrei sein.

18. Auf- und Abbau

Während des Auf- und Abbaus muss der Veranstalter ständig anwesend sein. Er dient als Ansprechpartner für die Aussteller, sowie dem Betreiber und der Technischen Leitung. Der Auf- und Abbau ist nur in den vom Veranstalter gebuchten Zeitraum möglich.

Während den Öffnungszeiten für Besucher ist der Auf-, Um- und Abbau untersagt.



Es sind jederzeit die Flucht- und Rettungswege frei zu halten. Siehe Punkt 3. Flucht- und Rettungswege.

19. Lagerflächen

Im Gebäude stehen keine Lagerflächen zur Verfügung.

20. Abfall-, Wertstoffentsorgung

Verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltgerechte Entsorgung der Abfälle und Wertstoffe, die bei Auf- und Abbau sowie während der Laufzeit der Veranstaltung in den Ständen anfallen, sind die jeweiligen Aussteller.

Der Veranstalter hat Maßnahmen zu ergreifen, um die einzelnen bzw. gesammelten anfallenden Abfälle und Wertstoffe zu entsorgen oder entsorgen zu lassen.

Dies kann zum Beispiel mittels Container oder durch den Aussteller selber geschehen.



Sämtliche Abfallbehälter die im Bereich der „Anlieferung Bühnenhof“ der Stadthalle Biberach stehen ausschließlich dem Betreiber

21. Beschädigungen

Beschädigungen, die durch den Auf- und Abbau, sowie während der Veranstaltung entstanden sind, sind dem Betreiber sofort mitzuteilen. Diese sind nach Absprache mit dem Betreiber oder Technischen Leiter durch den Veranstalter zu beseitigen oder werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt.

22. Schlusswort

Es gelten die Miet- & Benutzungsordnung der Veranstaltungshallen der Stadt Biberach. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.



Bei nicht aufgeführten und erläuterten Themen ist eine Rücksprache mit dem Betreiber und der Technischen Leitung notwendig.



Dieses Dokument beruht auf den geltenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Regeln, Normen usw. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung.